Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1962)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Tschumi, Hans / Gnägi, Rudolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417643

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

JUSTIZDIREKTION DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1962

Direktor: Regierungsrat Dr. HANS TSCHUMI

Stellvertreter: Regierungsrat RUDOLF GNÄGI

I. Allgemeiner Teil

1. Gesetzgebung

a) Mit Dekret vom 12. November 1962 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung erfolgte eine Anpassung dieser Entschädigungen an die erhöhten Lebenshaltungskosten.

b) Mit Verordnung vom 27. März 1962 betreffend Mietzinse und Beschränkung des Kündigungsrechtes passte der Regierungsrat das kantonale Recht an die eidgenössischen Normen (bundesrätliche Verordnungen vom 11. April 1961 über Mietzinse und Kündigungsbeschränkungen und vom 23. Februar 1962 über Lockerung der Mietzinskontrolle) an.

2. Übersicht über den Stand der noch hängigen, erheblich erklärten Motionen und Postulate

a) Postulat von Herrn Grossrat Dübi namens der grossrätlichen Kommission für das Bergwerks-Gesetz betreffend *Revision des Expropriationsgesetzes.*

Die Justizdirektion hat eine kleine Expertenkommission zur Ausarbeitung eines Entwurfes eingesetzt.

b) Motion von Herrn Grossrat Arni, Bangerten, und Mitunterzeichner betreffend Errichtung von Bezirksjugendämtern.

Das kantonale Jugendamt befasst sich mit der Bereitstellung der Unterlagen, die einer kleinen Expertenkommission als Arbeitsbasis dienen sollen.

c) Motion von Herrn Grossrat Reinhard und Mitunterzeichner betreffend Anteil der Gemeinden mit eigener Ortspolizei an Verkehrsbussen.

Die Frage wird zur Zeit im Zusammenhang mit einer eventuellen Revision weiterer Bestimmungen des bernischen Strafverfahrens geprüft.

3. Rechnungswesen

	Fr.
a) Gerichtsverwaltung:	
Ausgaben	8 287 671.15
Einnahmen	2 313 432.21
Mehrausgaben	5 974 238.94
b) Justizverwaltung:	
Einnahmen	13 691 268.03
Ausgaben	7 776 234.78
Mehreinnahmen	5 915 033.25

Die Kosten in Strafsachen belaufen sich auf Franken 908 015.30 (1961 Fr. 795 639.10). Für amtliche Verteidigungen in Strafsachen hatte der Staat in 87 Fällen an Anwaltsentschädigungen Fr. 46 378.– zu übernehmen (1961 Fr. 30 358.55). Für unentgeltliche Prozessführung in Zivilstreitigkeiten wurden 538 Honorarforderungen der Anwälte mit Fr. 150 730.55 bezahlt (1961 599 mit Fr. 189 160.70).

Revisor Fritz Jost ist nach 41jähriger Tätigkeit auf 30. November 1962 in den Ruhestand getreten. Ihm gebührt der Dank für die geleistete Arbeit. Als Nachfolger wurde gewählt Rudolf Rüfenacht.

II. Besonderer Teil

1. Wahlen

I. Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber wurden durch den Regierungsrat neu gewählt:

a) zu Inspektoren der Justizdirektion: Arthur Lüscher, Notar, Grundbuchverwalter in Burgdorf und Pierre Moeckli, Fürsprecher, Kammerschreiber am Obergericht in Bern;

Herr Notar Arthur Lüscher ersetzte Herrn Notar Remo Hofer, welcher seit dem Jahre 1959 als Grundbuchinspektor auf der Justizdirektion tätig war und auf 1. April 1962 zum Kirchenschreiber der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern gewählt wurde.

Herr Fürsprecher Pierre Moeckli amtiert als Nachfolger von Herrn Inspektor Marcel Rais, welcher seit Frühjahr 1928 auf der Justizdirektion mit persönlichem Einfühlungsvermögen die Belange der Bezirksverwaltung des neuen Kantonsteiles bearbeitete.

Die beiden Herren, Hofer und Rais, wurden mit dem Dank für ihre geleistete Arbeit aus dem Staatsdienst entlassen.

b) zu Amtsverwesern von

Laupen: Robert Bill, Notar in Neuenegg;

Nidau: Emil Denzler, Magazinchef in Twann;

Pruntrut: Jean Born, secrétaire FOMH, Pruntrut;

c) zu Grundbuchverwaltern von

Aarwangen: Armin Moser, Notar, Grundbuchverwalter in Laufen;

Laufen: Adrian Bigler, Notar, Bern;

Burgdorf: Alfred Hegi, Notar, Adjunkt des Grundbuchamtes in Bern;

Aarberg: Ernst Grieb, Notar, Grundbuchverwalter von Niedersimmental in Wimmis;

Niedersimmental: Jakob A. Wittwer, Notar, Gerichtsschreiber von Niedersimmental in Wimmis;

d) zum Adjunkten des Grundbuchamtes Bern: Alfred Kellenberger, Notar, Wengi bei Frutigen;

e) zu Gerichtsschreibern von

Burgdorf: Doris Ryser, Fürsprecher, Substitut beim Kantonsgericht, Schaffhausen;

Interlaken: Hans-Ulrich Engler, Fürsprecher, Verhörrichter, Schaffhausen.

II. Vom Regierungsrat wurden durch stille Wahl als gewählt erklärt:

a) zu Regierungsstatthaltern von

Thun: Otto Weber, Kreiskommandant, Oberhofen/Thun;

Bern: Hermann Zimmermann, Sekretär VPOD, Bern.

III. Im öffentlichen Wahlgang wurden durch das Volk neu gewählt:

a) zum Betreibungsbeamten von Pruntrut: René Domont, employé d'Etat, Courtedoux;

b) zum Gerichtspräsidenten von Aarberg: Georg Kunz, Fürsprecher, Gerichtsschreiber, Aarberg.

2. Regierungsstatthalterämter

Das Ergebnis der auf verschiedenen Regierungsstatthalterämtern durchgeführten Inspektionen darf als gut bezeichnet werden.

Einzelne Gemeinden befinden sich immer noch im Rückstand mit der Ablieferung von Vormundschaftsrechnungen und -berichten.

Für mehrseitige Vormundschaftsrechnungen, welche einseitig beschrieben sind, ist nur noch der halbe Formatstempel zu entrichten.

In allen kostenpflichtigen Geschäften sind die Portoauslagen zu verrechnen, auch wenn die Briefe unter «Pauschalfrankatur» fallen und somit nicht mit Postmarken belegt werden müssen.

Ein Verwaltungsbeamter musste wegen Veruntreuung dem Strafrichter überwiesen werden.

Im Berichtsjahr beträgt der Gebührenbezug Franken 558 683.60 gegenüber Fr. 553 842.60 im Vorjahr.

3. Notariat

Zu der ersten Notariatsprüfung meldeten sich 11 Bewerber, 10 bestanden sie, einer musste abgewiesen werden.

An der zweiten Prüfung nahmen 8 Bewerber teil, welche alle patentiert werden konnten.

Im Berichtsjahr sind 4 praktizierende Notare gestorben und 6 haben auf die Berufsausübung verzichtet.

Die Bewilligung zur Berufsausübung sowie die Bewilligung zur Ausübung nebenberuflicher Tätigkeit wurden 16 Notaren erteilt, 3 davon als angestelltem Notar.

Vom Vorjahr haben wir 4 unerledigte Beschwerdefälle übernommen; neu eingegangen sind 17 Beschwerden. 11 Fälle sind erledigt worden und 10 Fälle mussten auf das neue Jahr übertragen werden.

Disziplinarstrafen mussten keine ausgesprochen werden.

Begehren um amtliche Festsetzung von Kostenrechnungen wurden im Berichtsjahr 2 eingereicht, dazu kam 1 Fall vom Vorjahre. 2 Fälle sind erledigt worden und 1 Fall musste auf das neue Jahr übertragen werden.

Auf Ende des Berichtsjahres praktizierten im Kanton Bern 318 Notare (mit Einschluss der angestellten Notare).

Die Notariatskammer hielt 2 Sitzungen ab.

4. Grundbuchwesen

A. Grundbuchbereinigung

In verschiedenen Amtsbezirken wurde die Grundbuchbereinigung weitergeführt. Immer noch ist in 84 Gemeinden, verteilt auf 16 Grundbuchkreise, das schweizerische Grundbuch nicht in Kraft. Grösstenteils fehlen die als Grundlage vorausgesetzten Vermessungen, andererseits mangelt es an Arbeitskräften.

Von 2 eingereichten Bereinigungsbeschwerden wurde die eine abgewiesen und die andere zufolge Rückzug abgeschrieben.

B. Grundbuchführung und Gebührenbezug

Über die Geschäfte der Grundbuchämter gibt die nachstehende tabellarische Übersicht Auskunft.

9 Grundbuchbeschwerden waren zu behandeln. Davon ist eine zurückgezogen worden, 2 wurden gutgeheissen und 3 abgewiesen, während 3 noch hängig sind.

a) Diskussion über die Frage der Notwendigkeit von Planbeilagen zu Dienstbarkeitserrichtungen (unvermarcht); Äusserungen im Geschäftsbericht des Verbandes bernischer Notare (BN 1962 S. 122/3):

Der Rechtsgrundausweis für die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch muss diejenige Bestimmtheit des Inhaltes des zu begründenden beschränkten dinglichen Rechtes aufweisen, die das Recht jedem Drittinteressenten seinem Umfange nach sowohl heute als später auch ohne Beizug der Vertragsparteien deutlich erkennbar macht. Sehr oft kann die erforderliche Klarheit der Dienstbarkeitsumschreibung dann, wenn die Ausübung auf einen Teil der belasteten Parzelle beschränkt wird, nur durch die zeichnerische Darstellung in einem Plan erreicht werden. Bei Beschränkungen solcher Art vermögen Worte allein – sie können noch so kunstvoll gesetzt sein – kaum zu genügen; das Mittel zu ihrer Darstelluug ist zwangsläufig der den Text ergänzende Plan. Hier muss die Grundbuchführung die Eintragung der Anmeldung von der Einreichung des entsprechenden Dienstbarkeitsplanes abhängig machen (Kommentar Liver N 70 zu Art. 731 ZGB und 22 zu Art. 732).

Als Plangrundlage wird, wenn eine Vermessung vorliegt, ein Auszug aus dem Vermessungswerk dienen; nur ein solcher weist die gültigen Grenzen nach. Eine weitere Frage ist, wer alsdann in die Plankopie die Dienstbarkeitseinzeichnung vornimmt. In der Regel wird der Geometer damit beauftragt. Wir halten aber ausnahmsweise auch die Darstellung der Situation durch die Kontrahenten und den Notar für möglich, wenn dies mit der nötigen Deutlichkeit (haltbar!) und dem Parteiwillen gemäss geschieht. Immerhin ist dabei zwingende Voraussetzung, dass unterschriftlich auf dem Plane festgehalten wird, wer die Dienstbarkeitseinzeichnung vornahm.

b) Hinsichtlich der Prozentabgaben ist folgendes zu erwähnen:

In drei verschiedenen Rückerstattungsklagen hatte das Verwaltungsgericht zur Frage Stellung zu nehmen, unter welchen Voraussetzungen bei Baulandverkäufen, kombiniert mit einem Werkvertrag zwischen den gleichen Parteien, die Abgabe auch vom Preis für das noch vom Verkäufer zu erstellende Gebäude geschuldet sei. Dies ist dann der Fall, wenn die beiden Verträge so voneinander abhängig gemacht wurden, dass es ohne den einen nicht zum Abschluss des andern gekommen wäre. Zudem muss in Wirklichkeit das Bauland und das vom Verkäufer zu erstellende Haus Gegenstand des Kaufvertrages sein. Beim Vertragswerk als Ganzem müssen die kaufvertraglichen Elemente somit überwiegen. Das zeigt sich besonders deutlich dann, wenn bei Vertragsabschluss der Bau bereits weit fortgeschritten ist (vgl. Kreisschreiben der Justizdirektion vom 4. März 1955).

c) Seit Mitte 1961 ist der neue Gebührentarif in Kraft. Erstmals sind seine Auswirkungen für ein ganzes Jahr zu überblicken. Während 1960 von den Grundbuchämtern für Fr. 456 000.– Gebührenmarken bezogen wurden, waren es 1962 Fr. 785 000.–. Die Erhöhung muss als bescheiden bezeichnet werden. Die Grundbuchgebühren sind die Gegenleistung für die Inanspruchnahme von Diensten der Staatsverwaltung. Nach Bundesgerichtspraxis dürften sie so angesetzt werden, dass sie die staatlichen Leistungen decken. Das wird aber auch nach der Tarifrevision lange nicht erreicht; die Grundbuchführung kostet den Staat jährlich über 2 Millionen Franken, worin keine Verzinsung des Gebäudekapitals, noch der zum Teil sehr kostspielige Unterhalt, geschweige denn eine Amortisation oder Erneuerungsquote eingerechnet ist.

Bei der Anwendung des neuen Tarifs erzeigte sich als unzukömmlich, wenn bei Pfandrechtslöschungen für alle damit einhergehenden Anpassungen, wie Löschung des Nachrückungsrechts und Rangänderungen für Nachgänge, jedesmal Blattzuschläge zugerechnet wurden. Es handelt sich dabei um Bereinigungen, die im Interesse der Grundbuchführung nicht unterbleiben dürfen. Deshalb werden für die Löschung des Pfandrechtes und alle damit in direktem Zusammenhang stehenden Grundbuchverrichtungen keine Blattzuschläge erhoben, d.h. es wird taxiert, wie wenn nur ein einziges Blatt bestünde. Damit sind praktisch alle berechtigterweise gegen die Anwendung des neuen Tarifs geltend gemachten Einwände behoben.

C. Ländliches Bodenrecht

1. Über die *Einsprachen nach EGG* und deren Erledigung gibt die Tabelle auf S. 14 Auskunft. Die relativ vielen Rekurse befassten sich vor allem mit dem Begriff der Spekulation. Ein Geschäft wurde vor das Bundesgericht gezogen, welches den Entscheid des Regierungsrates bestätigte.

2. Im Jahre 1962 wurden total 1146 Gesuche im Sinne von Art. 218 ff. OR eingereicht. Gutgeheissen wurden 1128 Begehren. In 11 Fällen erfolgte eine Abweisung, in 5 Fällen ein Rückzug und in 2 Fällen konnte auf das Gesuch nicht eingetreten werden.

Die Einräumung eines Kaufsrechtes an landwirtschaftlichen Grundstücken unterliegt den Sperrfristbestimmungen des Art. 218 OR ebenfalls. Die Vormerkung muss verweigert werden, wenn bei der Grundbuchanmeldung keine Bewilligung vorliegt, die die Veräusserung vor Ablauf von 10 Jahren gestattet; bezieht sich der Vertrag auf eine Liegenschaft, die dem Entschuldungsgesetz noch nicht unterstellt ist, so richtet sich das Verfahren nach Art. 39 der Verhütungsverordnung vom 16. November 1945. Die Bewilligungsbehörden erster und oberster Instanz sind auf Gesuche hin auf solche Geschäfte eingetreten, denn es geht nicht an, sie zu verunmöglichen, wenn sie aus wichtigen Gründen so getätigt werden müssen; ihrer Nichtigkeit muss vorgebeugt werden können. Gleich verhält es sich bei Kaufverträgen mit Substitutionsbefugnis oder hinausgeschobener Eintragungsbewilligung und eventuell bei allgemeinen Baurechtsverträgen (ZBGR 37/133; Kaufmann: Das neue ländliche Bodenrecht, S. 218 oben).

3. *Verhütung der Überschuldung.* Von 6 Rekursen wurden 2 gutgeheissen, einer zurückgezogen, einer abgewiesen und einer ist noch hängig.

D. Bundesbeschluss vom 23. März 1961 über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Gemäss der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 2. Juni 1961 hat die Justizdirektion die Rekurse der

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen									II. Dienstbarkeiten und Grundlasten	
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	Erbgang, Teilung und a. o. Ersitzung	Kauf und Tausch	Aus ehelichem Güterrecht	Zwangsverwertungen	Expropriationen	Neue Grundbuchblätter	Total				
									Fr.		
1. Aarberg	94	347	2	—	—	108	551	1 987	25 350 962.—	157	477
2. Aarwangen	148	511	2	—	5	256	922	1 507	30 945 179.—	304	529
3. Bern	327	1650	2	1	1	504	2 485	3 857	305 841 632.—	1239	3 143
4. Biel	183	352	—	—	—	41	576	674	73 061 915.—	296	524
5. Büren	70	496	—	—	—	262	828	1 380	17 311 004.—	102	203
6. Burgdorf	88	647	2	—	—	206	943	1 630	33 075 495.—	235	501
7. Courtelary	68	620	—	3	—	127	818	1 392	17 878 171.—	178	409
8. Delsberg	92	461	—	1	—	89	643	1 564	13 347 581.—	122	295
9. Erlach	73	187	—	1	—	18	279	821	4 547 523.—	81	244
10. Fraubrunnen	112	426	—	—	—	637	1 175	1 902	32 757 630.—	324	667
11. Freiberge	22	182	—	2	—	75	281	840	5 953 853.—	33	80
12. Frutigen	172	403	—	—	—	172	747	1 016	15 900 265.—	531	1 171
13. Interlaken	308	857	1	1	—	636	1 803	3 757	37 658 921.—	529	1 149
14. Konolfingen	107	693	—	4	—	218	1 022	1 516	37 004 886.—	471	684
15. Laufen	85	459	1	—	—	81	626	1 461	7 296 315.—	146	450
16. Laupen	41	134	—	—	—	56	231	714	8 820 608.—	122	272
17. Münster	120	655	—	1	—	249	1 025	2 160	26 457 000.—	99	277
18. Neuenstadt	31	168	—	1	1	28	229	444	6 655 496.—	32	54
19. Nidau	58	714	—	2	—	305	1 079	1 355	40 651 667.—	281	522
20. Niedersimmental	121	374	—	—	1	134	630	1 086	14 120 383.—	331	728
21. Oberhasli	59	155	—	—	—	68	282	484	4 458 479.—	154	257
22. Obersimmental	34	146	—	—	—	83	263	425	5 299 745.—	146	304
23. Pruntrut	221	753	—	2	—	723	1 699	4 661	12 948 960.—	115	730
24. Saanen	33	205	—	—	—	85	323	497	14 201 259.—	177	245
25. Schwarzenburg	74	109	—	1	—	47	231	770	6 630 291.—	148	396
26. Seftigen	77	585	—	—	—	188	850	1 493	26 061 801.—	423	1 221
27. Signau	104	484	—	—	1	61	650	1 825	16 523 496.—	379	1 167
28. Thun	230	859	4	6	—	304	1 403	2 152	77 327 061.—	534	1 390
29. Trachselwald	92	397	—	—	—	77	566	826	14 132 933.—	352	591
30. Wangen	58	454	—	1	—	107	620	1 494	18 177 650.—	194	517
Total	3302	14 483	14	27	9	5945	23 780	45 690	950 398 161.—	8235	19 197

III. Grundpfandrechte						IV. Vormerkungen		V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	VII. Löschungen			VIII. Berichtigungen	IX. Namensänderungen
Anzahl				Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke			Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		
Gülten	Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total											
					Fr.							Fr.		
—	359	37	396	1 281	22 963 314.—	181	467	83	1 406	362	836	4 462 899.—	5	13
—	554	37	591	1 197	22 955 849.—	176	449	329	3 495	489	1 307	2 348 958.—	4	14
—	2 435	129	2 564	3 781	206 360 163.—	1473	2 073	316	13 259	1 553	2 673	13 798 587.—	2	150
—	574	40	614	637	65 285 170.—	495	502	18	2 789	621	707	10 392 068.—	7	17
—	380	24	404	869	17 554 208.—	256	587	276	1 628	365	912	1 390 916.—	7	10
—	527	41	568	1 046	31 624 054.—	186	353	453	3 787	529	907	3 117 002.—	3	14
—	458	35	493	1 167	15 633 295.—	276	608	41	1 260	348	603	1 860 588.—	2	7
—	441	29	470	1 201	21 996 917.—	309	755	135	1 009	565	1 412	2 573 222.—	—	14
—	135	8	143	589	5 938 810.—	34	143	229	458	252	787	533 464.—	2	3
—	430	50	480	1 084	25 564 404.—	232	585	865	3 537	1 799	3 330	2 312 559.—	—	10
—	134	11	145	862	2 989 804.—	64	388	40	262	155	525	582 120.—	2	2
—	446	76	522	639	14 802 065.—	387	514	431	1 368	336	478	1 617 305.—	2	28
—	873	75	948	1 620	35 253 079.—	404	570	188	2 184	2 035	2 625	6 713 315.—	—	26
—	676	82	758	1 604	41 268 023.—	251	435	596	3 054	3 325	2 213	3 878 019.—	2	65
—	284	21	305	744	15 743 967.—	217	536	64	170	648	1 705	2 836 951.—	4	7
—	192	16	208	615	8 620 680.—	108	390	40	555	191	604	821 717.—	—	9
—	441	37	478	1 346	15 858 800.—	296	875	85	843	914	2 289	1 315 700.—	10	16
—	152	9	161	432	4 624 763.—	75	212	13	195	191	386	3 425 262.—	—	4
—	580	35	615	1 211	44 905 801.—	243	488	122	2 577	531	1 101	2 048 441.—	7	14
—	367	29	396	623	14 228 699.—	399	477	182	1 131	1 603	1 723	1 532 068.—	—	29
—	183	14	197	249	4 772 059.—	91	136	51	371	150	269	546 238.—	4	3
—	208	33	241	383	7 784 867.—	121	168	551	489	187	300	886 437.—	1	6
—	543	33	576	3 262	15 156 750.—	398	2 078	445	530	1 693	8 964	7 403 360.—	7	25
—	297	27	324	318	18 297 522.—	116	134	62	726	111	158	638 093.—	3	1
—	169	24	193	617	6 050 516.—	137	401	61	354	270	872	926 983.—	3	2
—	511	51	562	1 265	22 633 526.—	335	776	76	1 722	483	1 249	1 737 708.—	6	5
—	394	76	470	1 595	9 859 202.—	76	321	596	2 956	580	1 830	1 375 950.—	5	11
—	1 391	173	1 564	2 275	63 484 382.—	806	1 149	268	4 741	1 862	3 517	8 021 186.—	1	26
—	466	55	521	1 073	16 321 660.—	60	99	285	1 887	595	1 347	1 878 024.—	—	10
—	429	71	500	1 239	18 817 739.—	108	204	56	929	305	810	2 598 968.—	—	4
—	15 029	1378	16 407	34 824	817 350 088.—	8310	16 873	6957	59 672	23 048	46 439	93 574 108.—	89	545

Amtsbezirke	Total Einsprachen des Grundbuchverwalters	Einsprache gutgeheissen	Weiterziehung durch Vertragsparteien	Rekurs gutgeheissen	Rekurs abgewiesen	Rekurs rechtshängig	Einsprache abgewiesen	Rekurs durch Landwirtschaftsdirektion	Verzicht auf die Weiterziehung durch Landwirtschaftsdirektion	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion wurde gutgeheissen	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion wurde abgewiesen	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion ist noch rechtshängig	Vor 1. Instanz sind noch rechtshängig
1. Aarberg	3	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	1
2. Aarwangen	2	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1
3. Bern	23	4	3	2	—	1	16	—	16	—	—	—	2
4. Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Büren	3	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	1	—
6. Burgdorf	12	2	2	—	2	—	5	2	3	—	—	1	5
7. Courtelary	2	1	1	—	1	—	1	1	1	1	—	—	—
8. Delsberg	2	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—
9. Erlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Fraubrunnen	12	6	1	—	1	—	5	—	5	—	—	—	1
11. Freiberge	3	2	2	—	1	1	1	—	1	—	—	—	—
12. Frutigen	5	2	1	—	—	1	2	—	2	—	—	—	1
13. Interlaken	2	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	1
14. Konolfingen	4	1	—	—	—	—	2	—	2	—	—	1	—
15. Laufen	5	4	1	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—
16. Laupen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
17. Münster	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—
18. Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19. Nidau	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Niedersimmental	2	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	1	—
21. Oberhasli	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
22. Obersimmental	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23. Pruntrut	2	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—
24. Saanen	2	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—
25. Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. Seftigen	15	6	3	1	1	1	9	1	7	1	—	—	—
27. Signau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28. Thun	5	2	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	1
29. Trachselwald	2	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1
30. Wangen	9	1	—	—	—	—	8	—	8	—	—	—	—
	121	34	15	4	6	5	66	8	60	2	1	5	16

NB. Aufstellung umfasst diejenigen Einsprachefälle nicht, die im Verlaufe des Verfahrens gegenstandslos wurden (z. B. infolge Geltendmachung eines Vorkaufsrechtes).

Vertragsparteien oder der Landwirtschaftsdirektion gegen Verfügungen des Regierungsstatthalters zu instruieren.

Im Jahre 1962 wurden 6 Fälle an den Regierungsrat weitergezogen. In einem Falle erfolgte ein Rückzug des Rekurses, 5 Fälle mussten entschieden werden. Es wurden keine kantonalen Entscheide an die eidgenössische Rekurskommission weitergezogen.

Der Regierungsrat stellte fest, dass die Kapitalanlage kein «berechtigtes» Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit *a* BewB darstellt, dies in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der eidgenössischen Rekurskommission. Ebensowenig wurde ein Käufer geschützt, der ein Mehrfamilienhaus erwerben wollte, um das Studium seines Sohnes in der Schweiz sicherzustellen. Bewilligt hat dagegen der Regierungsrat den Erwerb kleinerer Parzellen oder Teilstücke von solchen zum Zwecke der Arrondierung des schon vorhandenen Liegenschaftsbesitzes. In 2 Fällen unterlag der Kaufvertrag deshalb keiner Bewilligung, weil der ausländische Käufer zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hatte.

Leider mussten auch schon die ersten Versuche zur Umgehung der bestehenden Vorschriften festgestellt werden, sei es, dass «schweizerische Strohmänner» oder Aktiengesellschaften als Käufer auftraten, oder sei es, dass nach erhaltener Bewilligung anstelle eines einfachen Ferienhauses ein Mehrfamilienhaus als eigentliche Kapitalanlage gebaut werden sollte. Es dürfte Sache des Regierungsstatthalters sein, in seiner Bewilligungsverfügung genau zu umschreiben, wofür die Bewilligung erteilt wird.

Die Frage, ob das Interesse einer Person mit Wohnsitz im Ausland am Erwerb eines Ferienhauses als «berechtigtes» im Sinne des Art. 6 Abs. 1. lit *a* BewB anzusprechen sei, wurde bisher im Kanton Bern nicht entschieden. Dagegen bestehen Entscheide der eidgenössischen Rekurskommission, die diese Frage für den Regelfall verneinen. Die kantonale Bewilligungspraxis wird sich nach dieser Rechtsprechung zu richten haben.

5. Gerichtsschreibereien

Im Berichtsjahr sind verschiedene Gerichtsschreibereien inspiziert worden. Dem Obergericht wurde von den gemachten Feststellungen Kenntnis gegeben. Das Ergebnis der durchgeführten Kontrollen darf im allgemeinen als gut bezeichnet werden.

Vereinzelt mussten Rückstände in der Urteilsmotivierung festgestellt werden. Zwei Angestellte begingen Veruntreuungen. Die Fehlbaren sind zu einer bedingten Gefängnisstrafe verurteilt worden.

Im Berichtsjahr beträgt der Gebührenbezug Franken 543 814.39 gegenüber Fr. 515 157.81 im Vorjahr.

6. Betreibungs- und Konkursämter

Die im Berichtsjahr durchgeführten Inspektionen (Gebührenbezug, administrative Aufsicht) geben zu keinen besondern Bemerkungen Anlass. Es wird gut gearbeitet.

Die Zuschlagstaxe für eingeschriebene Sendungen wurde von 20 Rp. auf 30 Rp. erhöht. Dies führte u.a. zu einer entsprechenden Erhöhung der Kosten für Zahlungsbefehle und Konkursandrohungen.

Im abgelaufenen Jahr ist ein Betrag von Franken 1 877 983.20 an Gebühren eingegangen. Im Vorjahr waren es Fr. 1 865 930.50.

7. Güterrechtsregister

Gegen die Abweisung eines Ehevertrages wurde Beschwerde geführt. Die eingereichte Beschwerde musste abgewiesen werden.

Die durchgeführten Inspektionen geben zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

8. Handelsregister

Im Berichtsjahr sind 31 Geschäfte eingegangen. Vom Vorjahr her waren noch 5 hängig. Diese 36 Geschäfte sind bis auf eine Ausnahme alle erledigt.

Verschiedene Handelsregisterbüros sind inspiziert worden.

Auf einem Handelsregisterbüro wurden die Einträge in die Firmenbücher wiederum zum Teil unsorgfältig vorgenommen.

Die Eintragungsgebühren betrugen Fr. 186 540.65 gegenüber Fr. 176 577.35 im Vorjahr. Der Bundesanteil beträgt Fr. 74 616.26.

9. Vormundschaftswesen

Im Berichtsjahr sind 8 Rekurse gegen Entscheidungen der Regierungsstatthalter in Vormundschaftssachen eingereicht worden.

In 2 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt, 1 Rekurs wurde gutgeheissen, auf 3 Fälle konnte nicht eingetreten werden und 2 Rekurse wurden als gegenstandslos geworden vom Protokoll abgeschrieben.

Betreffend Eltern- und Kindesrecht wird auf Ziffer 10 (Bericht des Jugendamtes) verwiesen.

In Anwendung des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige waren im Berichtsjahr 6 Fälle zu behandeln.

10. Kantonales Jugendamt

Allgemeines

1. *Personelles:* Seitdem Frau *Gertrud Grossen-Müller* anfangs Mai ihre Tätigkeit als Verwaltungsbeamtin beim Staat wieder aufgenommen und Fräulein *Verena Wullschleger* am 6. August die Nachfolge von Fräulein Silvia Rätz angetreten hat, besitzt das kantonale Jugendamt für die Kanzleigeschäfte wiederum zwei tüchtige Mitarbeiterinnen.

2. Die Stellung des kantonalen Jugendamtes innerhalb der Justizdirektion und seine Aufgaben werden durch Art. 35 des Einführungsgesetzes zum Schweiz. Strafgesetzbuch vom 6. Oktober 1940 und im Dekret über die Organisation der kantonalen Justizdirektion vom 4. Mai 1955 umschrieben: Es ist ihm die allgemeine Förderung der Jugendhilfe und des Jugendschutzes übertragen, und es steht zu diesem Behufe als kantonale Zentralstelle mit allen öffentlichen und privaten Organen der Jugendfürsorge in Verbindung. In Gesetz und Dekret werden eine ganze Reihe Aufgaben umschrieben, deren Erfüllung sich das Amt ganz besonders zu widmen hat.

Der Rahmen eines Jahresberichtes gestattet es nicht, über alle Arbeitsgebiete in extenso zu berichten. Es muss immer nur bei einer beispielhaften Aufzählung und Berichterstattung bleiben.

Auch das vergangene Jahr brachte eine Fülle Arbeit. Die auf den jugendstrafrechtlichen, vormundschaftlichen und administrativen Gebieten liegenden Rekurs-, Beschwerde- und Schlichtungsgeschäfte und die damit verbundenen Jugendamts-, Direktions- oder Regierungsratsbeschlüsse haben erneut zugenommen.

Wenn auch einzelne Geschäfte einander in ihrer Problemstellung sehr ähnlich sein können, wenn sich z.B. die Beschlüsse über die bedingte Entlassung der in Erziehungsheime eingewiesenen Jugendlichen immer wieder um die gleichen Fragen drehen, so darf und kann es sich doch nie um reine Routinearbeit handeln; denn immer steht im Mittelpunkt ein junger Mensch und auch dieser meistens noch umgeben von Angehörigen und weitern Mitmenschen, die bei der Beurteilung einer Streitfrage oder auch nur eines umstrittenen Antrages nicht im toten Winkel liegengelassen, sondern mit ganzer Hinwendung wirklich gesehen und beachtet werden müssen. Dies bedingt, dass in jedem Fall nicht nur die rechtlichen Fragen mit aller Gründlichkeit zu prüfen und zu klären, sondern auch die menschlichen Belange sehr ernst zu nehmen sind. Es sind dies zwar für einen Rechtsstaat Selbstverständlichkeiten. Ein Hinweis darauf mag aber deutlich werden lassen, dass Entscheide, sogar bei einmütig vorgetragenen Begehren, ganz besonders aber in den vor die oberste kantonale Instanz gebrachten Streitfällen für die unmittelbar daran beteiligten Sachbearbeiter nicht nur eine geistige, sondern auch eine eminent seelische Beanspruchung bedeuten. Leider wird oft von den Parteien dieses Engagement nicht anerkannt oder sogar wider besseres Wissen der Vorwurf der Herz- und Verständnislosigkeit erhoben.

Zuhanden des Regierungsrates hatte sich das Jugendamt im ganzen mit 122 (Vorjahr 107) Geschäften auf den Gebieten des *Eltern- und Kindesrechtes*, des *Jugendstrafrechtes* und des *armenpolizeilichen Fürsorgerechtes* zu befassen. Nur in 6 Fällen führte das Verfahren noch nicht bis zur regierungsrätlichen Beschlussfassung.

Schliesslich wurde gegen eine Jugendanwaltschaft noch eine *Beschwerde gemäss Art. 35 Ziff. 1 EG zum StGB* eingereicht, die Ende des Jahres noch hängig war.

Zusammenstellung der Geschäfte

	vom Vorjahr übernommen	neu eingegangen	Total	Erledigt	am Jahresende noch hängig
a) Rekurse aus Eltern- und Kindesrecht gegen Beschlüsse vormundschaftlicher Behörden (Art. 283–287 und 380 ff. ZGB)	4	15	19	17	2
b) Rekurse aus Jugendstrafrecht (Art. 48 EG zu StGB . .	—	13	13	12	1
c) Administrative Versetzungen Jugendlicher in eine Arbeitsanstalt (Art. 62 Ziff. 1 APG; 63 II EG zu StGB) . . .	—	12	12	12	—
d) Bedingte Entlassungen aus einer Erziehungsanstalt (Art. 94, Abs. 1 StGB . .	2	55	57	55	2
e) Widerruf der bedingten Entlassung (Art. 94 Abs. 3 StGB) . .	—	14	14	14	—
f) Änderung der Massnahme (Art. 86/93 StGB)	1	5	6	5	1

Die zivilrechtlichen Rekurse wurden durch Abweisung (13), teilweise Gutheissung (1), Abschreibung wegen Rückzuges des Rekurses (1) erledigt. Auf 2 Rekurse konnte nicht eingetreten, kein einziger konnte uneingeschränkt gutgeheissen werden. Die jugendstrafrechtlichen Rekurse erfuhren ihre Erledigung durch Gutheissung (2), Nichteintreten (1), Abweisung (4) und Abschreibung wegen Rückzuges des Rekurses (5). 9 Gesuche auf bedingte Entlassung mussten abgewiesen werden. Das Drängen von Eltern auf möglichst baldige Entlassung ihres Kindes aus der Erziehungsanstalt ist gross. Da die Heime fast ausnahmslos sehr stark belegt sind, wird der Versuch, einen Jugendlichen sich im freien Erwerbsleben bewähren zu lassen, hie und da auch in fraglichen Fällen von den Anstaltsvorstehern befürwortet. Leider haben damit auch die Rückversetzungen der sich während der Probezeit nicht bewährenden Jugendlichen zugenommen. Wenn es sich bis 1960 höchstens um 5 Fälle pro Jahr handelte, so stieg ihre Zahl im Berichtsjahr auf 14 an; 8 Jugendlichen räumte man zwar trotz erneuten Delinquierens durch Verzicht auf die Rückversetzung noch einmal eine Chance zur Bewährung ein.

Die Zivilstandsbeamten haben die Geburt eines ausserehelichen Kindes der Justizdirektion des Heimatkantons zu melden, damit von dort aus die zuständige Vormundschaftsbehörde zur Bestellung eines gesetzlichen Beistandes für das Kind aufgefordert werden kann. Da ledige Mütter ihren Wohnsitz gerade während der Schwangerschaft häufig wechseln, entstehen oft negative Zuständigkeitsstreite, welche für das Jugendamt zeitraubende Abklärungen und Instruktionsarbeiten im Gefolge haben. Im Berichtsjahr bearbeitete das Jugendamt 779 solcher Meldungen; dazu kamen noch die Meldungen betr. 14 Kinder, deren Ehelichkeit mit Erfolg angefochten wurde.

3. Neben der Bearbeitung der verschiedenen Rekurse und Beschwerden beschäftigte sich das kantonale Jugendamt *beispielsweise* mit folgenden Gebieten der Jugendhilfe:

a) Als Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft für Elternschulung organisierte das Jugendamt im Herbst 1962 einen neuen Fortbildungskurs für Kursleiterinnen und -leiter im Schloss Münchenwiler; daneben fanden über das ganze Jahr verteilt noch Aussprachenachmittage statt, die jeweils durch einen Vortrag über ein brennendes Erziehungsproblem eingeleitet und immer sehr gut besucht wurden. Die Elternschulung ist sehr verheissungsvoll und kommt einem ausgesprochenen Bedürfnis breiter Bevölkerungskreise entgegen. Eine kürzliche Umfrage hat ergeben, dass Männer und Frauen, die sich ihr Rüstzeug u. a. in den Münchenwiler Kursen erworben haben, in der Zeit vom 1. Oktober 1961 bis 31. März 1963 in 71 Gemeinden 157 Kurse geleitet haben. Dass die mannigfaltigen Fragen und Schwierigkeiten, die schon das Generationenproblem an sich, aber ganz besonders auch das moderne Leben und der Zeitgeist stellen und bereiten, in Gruppen von 20–25 Personen an mehreren Abenden oder Nachmittagen und unter kundiger Leitung besprochen werden können, wird von den Teilnehmern besonders geschätzt. Wie die Erfahrungen zeigen, finden sich gewöhnlich Eltern aus allen Ständen zusammen, erkennen, wie Freuden und Leiden in allen Häusern die gleichen sein können und kommen einander dadurch viel näher. So wird auf diesem Wege nicht nur für die Erziehung der Kinder viel gewonnen, sondern es wächst auch das Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung dem Nächsten und dem Volksganzen gegenüber. Die Kurs- und Tagungskosten wurden, soweit sie nicht den Teilnehmern auferlegt werden konnten, durch Zuwendungen der Justizdirektion und der Trägerorganisationen gedeckt. Erfreulicherweise hat der Regierungsrat am 15. Juni 1962 beschlossen, vom Jahr 1963 an jährlich einen Betrag von Fr. 3000.– für diese Arbeit zur Verfügung zu stellen.

b) Der Instruktion von Behörden dienten wieder die für 10 Amtsbezirke vom kantonalen Jugendamt einberufenen und von den Regierungsstatthaltern präsidierten *Konferenzen*. An diesen von Vormundschafts-, Fürsorge- und Schulbehörden, ferner von den für das Pflegekinderwesen verantwortlichen Inspektoren und Ortsvertretern fast durchwegs sehr gut besuchten Versammlungen sprachen der Jugendamtsvorsteher und seine Adjunktin über ausgewählte Gebiete der Jugendhilfe und leiteten damit ausnahmslos recht lebhafte Diskussionen ein.

c) Leider war es wegen der andauernd starken Inanspruchnahme des Jugendamtes durch die laufenden Geschäfte nicht möglich, die gesetzlichen Grundlagen für die zu schaffenden *regionalen oder bezirksweisen Jugendhilfestellen* bis zur behördlichen Beratung zu fördern. Vorbereitende Arbeiten sind im Gang.

d) Die *Studienkommission für ein zweites Heim für schulentlassene männliche Jugendliche* bemühte sich weiterhin mit Eifer, eine geeignete Liegenschaft für das dringend zu erstellende Heim zu finden. Mehrere Heimwesen wurden geprüft und mussten, weil sie den an ein solches Heim zu stellenden Anforderungen in Bezug auf Lage, Grösse usw. nicht entsprachen, wieder fallen gelassen werden. Erst gegen Jahresende rückte eine Liegenschaft ins Blickfeld, die sich für das geplante Heim samt der anzugliedernden psychiatrischen Beobachtungsstation sehr gut eignen würde. Zur Zeit der Abfassung dieses Berichtes liegt bereits ein entsprechender Antrag samt Beschlussentwurf beim Regierungsrat. Es ist zu hoffen, dass die Schaffung des neuen Heimes noch im laufenden Jahr in Angriff genommen werden kann.

e) Tagtäglich hat sich das Jugendamt mit der mündlichen oder schriftlichen *Rechtsberatung* namentlich der *Vormundschaftsbehörden* zu befassen, nicht zuletzt wegen der familien- und personenrechtlichen Fragen, die im Zusammenhang mit den vielen ausländischen Arbeitnehmern auftauchen.

Neue Behördemitglieder stehen aber auch der eigenen Rechtsordnung manchmal recht hilflos gegenüber; gerade die einsichtigen unter ihnen wenden sich dann mit ihren Anliegen an das Jugendamt.

f) Häufig hatte das Jugendamt auch zu neu zu schaffenden Erlassen oder Vereinbarungen auf kantonalem, eidgenössischem oder internationalem Gebiet *Mitberichte* und *Gutachten* zu erstatten.

g) Zahlreich waren auch die *Rechtshilfegesuche der Behörden anderer Kantone und des Auslandes* (z.B. Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen, Abklärungen, Rechtsberatungen). Der Verkehr mit ausländischen Vertretungen in der Schweiz und mit einigen Behörden im Ausland ist z.T. recht intensiv, besonders auch mit dem internationalen Sozialdienst in Genf. Einzelne Dienstleistungen erstrecken sich manchmal über einen längeren Zeitraum.

Verschiedentlich hatte sich das Jugendamt auch *ausländischer UNO-Stipendiaten oder ganzer Studiengruppen* anzunehmen, über die einschlägigen schweizerischen Rechtsgebiete zu orientieren, Besichtigungen und Besprechungen zu organisieren.

Der Amtsvorsteher besuchte seinerseits ein UNO-Seminar über Sozialarbeit in Wien und benützte die Gelegenheit, an Ort und Stelle die österreichische Jugendrechtspflege (Jugendgerichte, Massnahmenvollzug, Schutzaufsicht usw.) kennen zu lernen. Die Adjunktin nahm an einer internationalen Tagung über die Zusammenarbeit weltlicher und kirchlicher Behörden und Institute in Bossey teil.

h) *Vortragstätigkeit:* Vorsteher und Adjunktin des Jugendamtes dienten wiederum in einer stattlichen Zahl von Gemeinden mit Abendvorträgen über verschiedene Gebiete der Erziehungs- und Jugendhilfe. Der Vorsteher referierte ferner wiederum kursorisch bei den Polizeirekruten und im Kurs für Hilfsschullehrer über das Jugendstrafrecht, in einem Kurs für Gewerbeschullehrer daneben noch über für die Jugend bedeutsame Fragen auf dem Gebiete des Privatrechtes.

Aufsicht über die privaten Kinderheime

Die Aufsicht über die dem kantonalen Jugendamt unterstellten privaten Kinderheime wurde meistens durch unangemeldete Besuche ausgeübt. Nur ausnahmsweise erfolgt eine Voranmeldung, etwa dann, wenn die Besprechung besonderer Anliegen mit der Heimleitung nicht durch zufällige Abwesenheit der verantwortlichen Personen gefährdet werden soll.

Auch im Berichtsjahr waren verschiedene Reklamationen zu prüfen. Aufgebrachten Eltern fehlt manchmal die nötige Objektivität, und der Grund ihrer Beschwerden ist nicht selten in ihrem eigenen Versagen dem Kind gegenüber zu suchen. Bewusste oder unbewusste Schuldgefühle verursachen gerne Vorwürfe an fremde Erzieher wegen mangelnder Betreuung oder nicht richtiger Ernährung. Gerade ausländische Eltern, welche die Mühe, ihre Kinder selber zu erziehen, nicht auf sich nehmen wollen oder können, haben oft ganz andere Ernährungsgewohnheiten und halten sich dann darüber auf, wenn ihr Kind im vielleicht sogar sehr überlegt und gut geführten schweizerischen Kinderheim z.B. nicht alle Tage Fleisch bekommt. Mit diesen Feststellungen sollen Reklamationen nicht etwa bagatellisiert werden; sie werden vielmehr immer ernst genommen und auf ihre Berechtigung überprüft. Es ist nicht zu übersehen, dass hie und da die Betreuung der Kinder unter dem akuten Personalmangel zu leiden hat; dies am ehesten dann, wenn in der Ferienzeit die Heiminhaber von Eltern bestürmt werden, ihre Kinder doch auch noch in das vielleicht schon bis auf den letzten Platz besetzte Heim aufzunehmen.

Zwei neue Heime erhielten im Berichtsjahr die Betriebsbewilligung, ein Heim wurde in eine Familienpension umgewandelt.

Psychiatrische Beobachtungsstation für Jugendliche in Enggistein

1. Im Mai vollzog sich ein Wechsel in der Verwaltung des städtischen Gutshofes. Herr F. Hirschi wurde als Verwalter an die Fürsorgeanstalt Kühlewil gewählt. An seine Stelle trat Herr A. Guggisberg, der mit seiner Frau das Seine beiträgt zu einer weiterhin erspriesslichen Zusammenarbeit.

2. Bei einer durchschnittlichen Belegung von 23,9 Jugendlichen pro Tag mit 9717 Pflegetagen war die Station das ganze Jahr über gut besetzt. Von den 65 im Laufe des Jahres eingetretenen Jugendlichen wurden 28 durch die bernischen Jugendanwaltschaften und 17 durch andere bernische Fürsorgebehörden eingewiesen. Es wurden 52 Gutachten und Berichte erstattet. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist auf 140 Tage (1961: 131) angestiegen. Die Plazierungen in Pflegefamilien werden je länger desto schwieriger und die Erziehungsheime haben lange Wartefristen, weil zu wenig Plätze vorhanden sind. Deshalb bleiben die Jugendlichen weit über die Beobachtungszeit hinaus in der Station. Anderseits können längst nicht alle Anfragen berücksichtigt werden. Verhältnismässig viele Anfragen be-

zogen sich auf Schulpflichtige der letzten Schuljahre, die aber nur ausnahmsweise berücksichtigt werden konnten.

3. Die psychiatrische Betreuung der Jugendlichen lag wie bisher in den Händen des Hrn. PD Dr. Spörri, Oberarzt an der HPA Münsingen. Als Hausarzt amtet Herr Dr. H. Bader, Walkringen.

Pflegekinderwesen

Es ist erfreulich, über die Fürsorge an den Pflegekindern zu berichten, weil jahraus jahrein das Jugendamt bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe, die Aufsicht über das Pflegekinderwesen zu überwachen, bei den beteiligten Behörden, Pflegekinderinspektoren und Aufsichtspersonen in den Gemeinden, bei Pflegeeltern und freiwilligen Fürsorgestellen so viel ernstem Bemühen und so viel Bereitschaft zur Zusammenarbeit begegnet. Die besondere Situation des Pflegekindes bringt es mit sich, dass sich oft verschiedene Instanzen mit ihm befassen; wir erinnern daran, dass von total 4461 Kindern deren 1595 (36 %) als ausserehelich gemeldet wurden, 733 (17 %) als Scheidungswaisen, 327 als Halb- und 53 als Vollwaisen (9 %). Mindestens 62 % der Pflegekinder in unserem Kanton kommen also aus unvollständigen Familien; dies bedeutet gleichzeitig, dass die meisten nicht in erster Linie durch ihre Eltern betreut werden, sondern dass ein vormundschaftliches Organ, manchmal eine private Fürsorgestelle, der Jugendanwalt oder die Fürsorgebehörde für die Plazierung und die Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Dazu kommt die gesetzlich vorgeschriebene Aufsicht des Pflegeverhältnisses am Pflegeort, die sich nicht selten über die streng begrenzte Aufsichtspflicht hinaus zu einem Vertrauensverhältnis zwischen Pflegeeltern und Aufsichtsperson entwickelt. Dies ist vor allem wertvoll, wenn das Pflegeverhältnis durch keine Amtsstelle begründet und betreut wird, oder wenn der Versorger zu weit vom Pflegeplatz entfernt ist, als dass er das Kind regelmässig besuchen könnte. Die Pflegekinderverordnung schloss damit durch die Einsetzung von Aufsichtspersonen für die Pflegekinder in jeder Gemeinde eine wichtige Lücke im Schutz des Pflegekindes; andererseits können sich bei der Betreuung eines Pflegekindes durch Versorger *und* Aufsichtspersonen Doppelspurigkeiten ergeben, die dem Pflegeverhältnis schaden, wenn diese beiden verantwortlichen Stellen sich nicht bewusst bemühen, zusammenzuarbeiten und ihre Schritte gegenseitig aufeinander abzustimmen.

Der Förderung dieser Zusammenarbeit zum Wohl des Pflegekindes dienten die vielen *Besprechungen und Beratungen* mit Behörden, Amtspersonen und freiwilligen Mitarbeitern, die wieder mit vielen Fragen an das Jugendamt gelangten. Oft genügte es, die gegenseitigen Kompetenzen und ihre Grenzen deutlich aufzuzeigen, damit die Verantwortlichen in guter Zusammenarbeit weiterschreiten konnten; in einzelnen praktischen Fragen allgemeiner Natur muss das Jugendamt immer wieder grundsätzlich Stellung beziehen im Bestreben, eine für den ganzen Kanton einheitliche Praxis zu ermöglichen; dies zu erreichen scheint in der heutigen Zeit, da der Bürger mit seiner Familie so oft von einer Gemeinde in eine andere zieht, dringend notwendig, denn es schadet dem Ansehen und der Autorität der Behörden, wenn die Unterschiede in der Beurteilung praktischer Fragen von Gemeinde zu Gemeinde zu gross sind.

Ein wichtiges Werkzeug zur Koordination der Praxis sind die *Konferenzen des Jugendamtes*, die jährlich in verschiedenen Amtsbezirken, im Berichtsjahr für 10 Amtsbezirke durchgeführt wurden. Sie bieten für Behörden und freiwillige Mitarbeiter die Möglichkeit zu gegenseitiger Kontaktnahme und zum Erarbeiten gemeinsamer Antworten auf Fragen aus der gemeinsamen Arbeit.

Wie erwähnt, wurden dem Jugendamt auf Ende 1962 *4461 Pflegekinder gemeldet.* Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen erstaunlich grossen Rückgang von 289 Kindern, der zum Teil damit zu begründen ist, dass die Stadt Bern ihre Kontrolle über die Pflegekinder neu bearbeitete, wodurch 122 Pflegekinder ausschieden, die zwar noch gemeldet gewesen waren, jedoch nicht mehr in der Stadt weilten. Dadurch wird leider jeder zahlenmässige Vergleich mit dem Vorjahr erschwert, weshalb auf Gegenüberstellungen verzichtet wird.

Nach *Alter und Geschlecht* verteilen sich die 4461 Kinder wie folgt:

Altersstufen	1–6jährig	7–11jährig	12–16jährig
Knaben	598	663	1094
Mädchen.	645	630	831

Heimatort: 3207 Kinder sind Berner (72 %), 950 haben einen ausserkantonalen Heimatort (21 %), 275 sind Ausländer (6,4 %, prozentual rund das Dreifache gegenüber 1952!); bei 29 Kindern wurde keine Heimatzugehörigkeit angegeben (0,6 %).

Als *Pflegeeltern* stellten sich für 946 Kinder die Grosseltern zur Verfügung, für 801 Kinder andere Verwandte; 2575 Kinder sind fremden Familien anvertraut; 139 Kinder sind zwar bei den eigenen Eltern, wurden aber durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde wegen besonderer Gefährdung unter Pflegekinderaufsicht gestellt.

Schulverhältnisse: Ihrem Alter entsprechend sind 1299 Kinder vorschulpflichtig, 2817 besuchen die Primar-, 247 die Sekundarschule, 77 eine Spezialklasse; 21 wurden als bildungsunfähig gemeldet.

Erstaunlich sind immer die vielen niedrigen *Kostgelder:* Für 1965 Kinder (= 44 %) wird kein Kostgeld bezahlt, während für nur 743 Kinder ein solches von mehr als Fr. 75.– angegeben wird. Die meisten Kostgelder bewegen sich im Rahmen von Fr. 45– bis 60.– pro Monat.

Selbstverständlich sind auch wir der Auffassung, dass das Wohl eines Pflegekindes nicht durch ein hohes Kostgeld zu sichern ist; wir wissen auch um die vielen Verhältnisse, besonders auf dem Land, wo ein Pflegekind wie ein eigenes in die Arbeit eingesetzt wird und deshalb seinen Erziehern durch seine Mithilfe manche Entschädigung bringt. Wo dies aber nicht zutrifft, fragen wir uns, ob die Aussicht auf ein Pflegegeld, das nicht einmal die Aufwendungen für ein Minimum an Wohnraum, Essen und Kleidung deckt, nicht manche potentielle Pflegeeltern davon abhält, sich zur Aufnahme eines Kindes zu melden; wir verlangen heute, dass ein Pflegekind «wie ein eigenes» gehalten, ernährt und gekleidet wird; es soll in der Schule nicht dadurch auffallen, dass es an der Schulreise nicht teilnehmen darf, dass es schlechter gekleidet ist usw. Ein Kostgeld von Fr. 50.–

oder 60.– steht bei der heutigen Teuerung in keinem Verhältnis zu diesen Anforderungen, zumal in städtischen Verhältnissen.

Erfreulicherweise steigt von Jahr zu Jahr die Zahl der gegen Krankheit versicherten Pflegekinder, zum Teil wohl der vielen Aufrufe und Bemühungen des Jugendamtes wegen.

Im Berichtsjahr wurden 1031 *neue Pflegeverhältnisse* begründet. Als *Versorgungsgründe* wurden 249mal die wirtschaftliche Lage der Eltern angegeben, 542mal die Unvollständigkeit der Familie des Kindes, 119mal seine besonderen Charaktereigenschaften, 121mal andere Gründe.

Die 1216 *Auflösungen* von Pflegeverhältnissen erfolgten in den meisten Fällen freiwillig, in 47 Fällen hingegen durch Beschluss einer Behörde, weitaus am häufigsten wegen Schulaustritt des Pflegekindes (543 = 45 % der Fälle) oder wegen seiner Rückkehr zu den eigenen Eltern (345 Fälle = 28 %). 62 Pflegeverhältnisse wandelten sich in Adoptionsverhältnisse (5 %). Ebenfalls 5 % der Pflegeverhältnisse mussten wegen allzugrosser Erziehungsschwierigkeiten, 21 wegen ernsthafter Mängel am Pflegeplatz aufgelöst werden. 128 Pflegekinder wurden wegen Wegzugs ihrer Pflegeeltern oder Eltern abgemeldet, 47 aus verschiedenen anderen Gründen. 7 Pflegekinder starben während des Berichtsjahres.

Die Anzahl der *strafrechtlichen Untersuchungen*, die uns gemeldet werden, ist immer sehr gering und entspricht kaum den realen Tatsachen. Da aber keine gesetzliche Meldepflicht der Strafrechtsbehörden an die Pflegekinderaufsicht oder an die Vormundschaftsbehörden besteht, sind wir hier auf das mehr zufällige Bekanntwerden solcher Fälle angewiesen. So wurden uns gemeldet: 9 gerichtliche Untersuchungen gegen Erwachsene, an denen Pflegekinder beteiligt waren, 4 jugendstrafrechtliche Untersuchungen gegen Pflegekinder, 7 vormundschaftliche Pflegekinder betreffende Untersuchungen.

Rekurse über die Verweigerung der Pflegekinderbewilligung oder ihren Entzug wurden 3 vom Vorjahr übernommen, 4 neue kamen hinzu. Von diesen 7 Rekursen wurden 2 ganz und 1 teilweise gutgeheissen, 2 abgewiesen, einer wegen Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben; ein Rekurs blieb hängig. Von den Entscheiden wurde einer an das Verwaltungsgericht weitergezogen, wo die Klage als gegenstandslos abgewiesen wurde.

Jugendanwaltschaften

1. *Personelles:* Die Jugendanwaltschaften der Stadt Bern und des Mittellandes erhielten auf 1. Januar 1962 je einen neuen Mitarbeiter. Vermutlich wird in absehbarer Zeit auch bei der Jugendanwaltschaft des Seelandes eine Personalvermehrung nötig sein. Verschiedene angehende Sozialarbeiterinnen absolvierten wiederum einige Praktika auf bernischen Jugendanwaltschaften. Zwei Fürsorgerinnen wurde ermöglicht, einen höheren Fachkurs an der Schule für Soziale Arbeit in Zürich zu besuchen. In der Folge werden nun Praktikantinnen und Praktikanten jeweils während eines halben Jahres (sonst nur während 3 Monaten) auf den betreffenden Jugendanwaltschaften arbeiten können, was für diese Amtsstellen günstiger sein wird.

Zwei Jugendanwälte nahmen an internationalen Arbeitstagungen teil, der eine an einem Jugendrichterkongress in Neapel, der andere an einem Seminar über Massnahmen gegen die Jugendkriminalität in Rom. In beiden Fällen wurde die Teilnahme durch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement angeregt.

2. Die im Jahre 1962 eingegangenen Anzeigen gegen Kinder und Jugendliche haben gegenüber dem Vorjahr wiederum leicht zugenommen, nämlich um 3,2 %. Die Zunahme entfällt ausschliesslich auf Anzeigen gegen Jugendliche. Ebenso haben nur die Fälle, die durch das summarische Verfahren erledigt werden konnten, zugenommen. Bei rund 70 % dieser meistens mit Geldbussen geahndeten Vergehen handelte es sich um Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz.

Den Berichten der Jugenanwälte sind u.a. folgende Einzelheiten und Feststellungen zu entnehmen:

Glücklicherweise wurden nur wenige schwere Delikte begangen. Der Jugendanwalt des Juras hatte sich mit dem jugendlichen Täter zu befassen, der in Neuenburg eine Frau ermordete; ebenso oblag ihm die Untersuchung gegen einen gefährlichen Brandstifter. Die Vermögensdelikte, namentlich die Diebstähle, haben gesamthaft abgenommen, nur in einzelnen Bezirken ist eine leichte Zunahme zu verzeichnen.

Abgenommen haben glücklicherweise auch die Delikte gegen die Sittlichkeit, und zwar sowohl bei den Kindern als auch bei den Jugendlichen. Ein schwerer Fall ereignete sich in Bern, wo ein Mädchen im letzten Schuljahr mit 13 Burschen geschlechtliche Beziehungen unterhielt. Wenn auch von einem Rückgang der von Minderjährigen unter 18 Jahren auf diesem Gebiet begangenen strafbaren Handlungen berichtet werden kann, so heisst dies aber leider nicht, dass die Gefährdung der jungen Menschen, insbesondere auch durch Erwachsene, abgenommen habe. In mehr als einem Rapport wird nämlich die namentlich in sexueller Beziehung sehr grosse Gefährdung der Kinder und Jugendlichen erwähnt. Allgemein wird von den Jugendanwälten auf die Verantwortung aller Erwachsener der jungen Generation gegenüber hingewiesen. So heisst es in einem Bericht: «Mehr Aufmerksamkeit, nicht nur der oft äusserst ahnungslosen und leichtgläubigen Eltern, sondern auch der Nachbarschaft, der Geschäftsinhaber und gelegentlich der Schule vermöchte manchen Fehltritt oder doch manches Weitermachen zu verhindern.» Der Jugendanwalt des Juras beklagt sich darüber, dass so oft seine Mahnungen und Anträge nicht nur von uneinsichtigen Eltern, sondern auch von Behörden nicht beachtet würden und damit der drohenden Verwahrlosung nicht gewehrt werde; dem Grundsatz, dass Vorbeugen besser sei als Heilen, werde noch lange nicht überall nachgelebt; die Wähler seien nicht selten einer Behörde wichtiger als das Wohl gefährdeter Kinder. Ein anderer Jugendanwalt weiss in dieser Richtung Erfreulicheres zu berichten. Ohne Zweifel gibt es im ganzen Bernerland, von der Ajoie bis hinauf ins Oberhasli, Behörden, die zum Rechten sehen und sich nicht scheuen, mutig zu handeln, wo es das Wohl der Jugend verlangt, und solche, denen es an dieser Haltung gebricht.

Alle Jugendanwälte weisen auf die grosse Not hin, die dringend einer besonderen Nacherziehung bedürftigen Kinder und Jugendlichen in einem geeigneten

Heim unterbringen zu können. Vergebliche Nachfragen in einem Dutzend Heimen, um schliesslich das Kind oder den Jugendlichen weiterhin ein paar Wochen im bisherigen, schlechten Milieu warten lassen zu müssen, seien nicht selten. Die Notlage werde noch dadurch verschärft, dass die Heimleiter sich oft weigern, gerade schwierige Kinder, die nicht einer Pflegefamilie anvertraut werden können, aufzunehmen. Wohl kann diese Tendenz – gleich wie jene, Kinder, die bereits das letzte Schuljahr besuchen, abzuweisen – verstanden werden, wenn man sich in die Lage der Heimleitungen versetzt. Die Heime sind fast alle randvoll besetzt und die geeigneten Mitarbeiter – an sich schon rar – sind gerade dann schwer zu rekrutieren, wenn es darum geht, sich mit grosse Mühe bereitenden jungen Menschen abzugeben. Dabei ist nicht zu übersehen, dass der Jugendanwalt sich in den weitaus meisten Fällen erst dann mit den Kindern und Jugendlichen zu befassen hat, wenn sie sich bereits im vorgerückten Schulalter befinden und sich eine zielgerichtete Nacherziehung wegen der grossen Gefährdung oder beginnenden oder schon eingetretenen Verwahrlosung aufdrängt. Angesichts dieser Tatsachen wirft ein Jugendanwalt die Frage auf, ob zur Behebung dieser Not nicht wenigstens vorübergehend – ähnlich wie bei den Schulen – den staatlichen Heimen Hilfsbauten angegliedert werden sollten.

Es fällt auf, dass die Anzeigen wegen *unerlaubten Kinobesuches* namentlich in den Städten Bern und Biel, aber auch im Jura stark zugenommen haben. Dabei wird die Dunkelziffer noch viel grösser als die Anzeigenzahl sein. Es wird nach der Inkraftsetzung des Filmgesetzes kaum zu umgehen sein, auf kantonalem Boden eine wirksame gesetzliche Kontrollmöglichkeit zu schaffen. Eine nach Tavannes einberufene Behördenversammlung beschäftigte sich mit diesem Problem und ein vom Jugendanwalt im Anschluss daran erlassener Aufruf soll ein erfreuliches Echo bei den Gemeindebehörden ausgelöst haben.

3. Statistische Angaben

(Die Zahlen des Vorjahres sind eingeklammert)

a) Wegen *strafbarer Handlungen* wurden 736 (767) Kinder und 5773 (5540) Jugendliche, somit total 6509 (6307) neu angezeigt. Davon wurden 3761 (3479) Anzeigen gegen Jugendliche zur summarischen Behandlung dem Gerichtspräsidenten überwiesen; 26 (17) Anzeigen gegen Kinder und 600 (568) Anzeigen gegen Jugendliche wurden wegen örtlicher Zuständigkeit anderer Behörden weitergeleitet. Im ordentlichen Verfahren wurden 707 (754) Anzeigen gegen Kinder und 1385 (1418) Anzeigen gegen Jugendliche erledigt.

b) Erziehungsmassnahmen und Strafen (Art. 84, 85, 87; 91, 92, 95 und 97 StGB) verfügten die Jugendanwälte bzw. Richter im ordentlichen Verfahren gegen 434 (534) Kinder und 1191 (1226) Jugendliche; diese verteilten sich folendermassen:

	Kinder	Jugendliche
Verweis	359 (442)	590 (523)
Schularrest	— (2)	— (—)
Busse	— (—)	329 (362)
Einschliessung	— (—)	69 (73)
Aufschub des Entscheides und Stellung unter Schutzaufsicht	— (—)	57 (73)
Belassung in der eigenen Familie und Überwachung der Erziehung	30 (26)	45 (42)
Einweisung in fremde Familie	20 (21)	47 (71)
Einweisung in eine Erziehungsanstalt	22 (33)	50 (68)
Einweisung in eine Erziehungsanstalt für schwer Verdorbene	— (—)	1 (—)
Besondere Behandlung	1 (10)	8 (14)

c) Änderung der Massnahme verfügten die Jugendanwälte gegenüber Kindern und schulpflichtigen Jugendlichen in 20 (4) Fällen, und gegenüber Jugendlichen wurden 23 (41) solche Änderungen auf Grund von Art. 93 StGB beantragt.

d) Rekurse an den Regierungsrat gegen Beschlüsse der Jugendanwälte wurden 13 (8) erhoben;

Appellationen gegen jugendgerichtliche Urteile sind 9 (7) zu verzeichnen. In einem Fall wurde *Beschwerde* an das Kantonale Jugendamt eingereicht.

e) Die im ordentlichen Verfahren behandelten Fälle verteilen sich auf 605 Kinder und 1157 Jugendliche *männlichen Geschlechts* (= 84,2 %) einerseits, und 100 Kinder und 230 Jugendliche *weiblichen Geschlechts* (= 15,8 %) anderseits. Die Tendenz einer prozentualen Verschiebung nach dem weiblichen Geschlecht hin hält an.

f) Psychiatrische und psychologische Untersuchungen wurden bei 57 (51) Kindern und 119 (131) Jugendlichen angeordnet.

g) Art der im ordentlichen Verfahren beurteilten Delikte:

1. Strafgesetzbuch	Kinder	Jugendliche	Total	
Mord	—	1	1	(—)
Fahrlässige Tötung	1	1	2	(2)
Abtreibung	—	—	—	(1)
Körperverletzung	5	8	13	(35)
Diebstahl	106	248	354	(403)
Entwendung	14	35	49	(56)
Raub	—	1	1	(1)
Veruntreuung	4	14	18	(15)
Fundunterschlagung	—	4	4	(7)
Hehlerei	11	37	48	(34)
Sachbeschädigung	56	58	114	(143)
Betrug	8	30	38	(42)
Erpressung	—	1	1	(1)
Delikte gegen die Sittlichkeit	23	115	138	(191)
Brandstiftung	13	1	14	(1)
Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst	18	5	23	(30)
Delikte gegen den öffentlichen Verkehr	16	10	26	(18)

	Kinder	Jugendliche	Total	
Urkundenfälschung . . .	—	7	7	(11)
Andere Verstösse gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches. . .	18	53	71	(87)
2. *EG zum StGB*				
(Art. 6–23)	7	123	130	(148)
3. *Spezialgesetze:*				
Widerhandlungen gegen die Verkehrsgesetze . .	384	1267	1651	(1083)
Widerhandlungen gegen das Gesetz betr. Fischerei, Jagd und Vogelschutz	16	33	49	(53)
Widerhandlungen gegen andere Gesetze (z. B. betr. Lichtspielwesen, Schulunfleiss usw.)	13	242	255	(310)

h) Von den 33 (33) geführten *Administrativuntersuchungen* (11 gegen Jünglinge, 22 gegen Mädchen) führten 13 (Vorjahr 16) zu Einweisungsanträgen an den Regierungsrat.

i) Auf Grund ihrer Beobachtungen stellten die Jugendanwälte 139 *Anträge an Vormundschaftsbehörden* auf Anordnung von Massnahmen gemäss Art. 283 ff ZGB.

k) Zur *Leistung von Rechtshilfen* wurden die Jugendanwaltschaften in 34 (16) Fällen von auswärtigen Behörden angerufen.

l) Der *Erziehungsaufsicht und nachgehenden Fürsorge* unterstanden den Jugendanwaltschaften während des Berichtsjahres 181 Kinder und 1181 Jugendliche. Die Ende des Jahres noch zu betreuenden 1024 (1074) Schutzbefohlenen verteilten sich folgendermassen:

	Kinder	Jugendliche	Total
In der eigenen Familie .	41 (67)	365 (394)	406 (461)
In Pflegeplätzen . . .	13 (25)	68 (77)	81 (102)
In fremden Lehr- und Arbeitsstellen . . .	— (—)	270 (282)	270 (282)
In Anstalten und Heimen.	41 (57)	226 (222)	267 (279)

11. Administrativjustiz

Verschiedene Kompetenzkonfliktverfahren sind in Übereinstimmung mit dem Obergericht oder Verwaltungsgericht erledigt worden.

Direktionsentscheide wurden im Berichtsjahr 34 an den Regierungsrat weitergezogen; sie wurden vom Regierungsrat wie folgt entschieden:

Abweisung.	12
Gutheissung	7
Nichteintreten	4
Rückzug oder gegenstandslos.	11

12. Mitberichte

In 168 Geschäften anderer Direktionen haben wir Mitberichte abgegeben. Ausserdem bearbeiteten wir verschiedene Rechtsfragen, die uns von andern Direktionen vorgelegt wurden; auch nahmen wir an Augenscheinen teil, die von andern Direktionen angeordnet wurden. Dazu kommen die nicht besonders registrierten, aber immer wieder zahlreichen Fälle mündlicher Auskunftserteilung auf allen Gebieten unserer Verwaltung. Ferner wirkten wir in mehr oder weniger umfangreichem Masse an der Ausarbeitung gesetzlicher Erlasse mit, welche von andern Direktionen vorgelegt wurden.

Im weitern ging die Justizdirektion andern Direktionen bei der Vertretung von beim Bundesgericht hängigen Fällen an die Hand.

13. Stiftungen

In Ausübung der Aufsicht über die Stiftungen hatten wir 77 Fälle zu behandeln.

51 Gesuche um Abänderung der Organisation und des Zweckes der Stiftungen haben wir dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

14. Rechtshilfe und auswärtige Erbfälle

Gesuche um Rechtshilfe wurden 333 weitergeleitet.

Ferner hat uns die Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes 26 Erbfälle von im Ausland gestorbenen Bernern zur Behandlung überwiesen.

15. Massnahmen gegen die Wohnungsnot

Am 23. Februar 1962 ist eine weitere bundesrätliche Verordnung über Lockerung der Mietzinskontrolle (VMK II) erlassen worden. Diese sieht einerseits für die Mietzinse kategorieweise Lockerungen vor, anderseits ist der Kündigungsschutz in dem Sinne ausgedehnt worden, als die Geschäftsräume in allen Kantonen und Gemeinden, in denen die Mietzinse nicht freigegeben werden, der Mietzinsüberwachung unterstehen. Der Kanton Bern hat gestützt auf diese bundesrätliche Neuregelung seine frühere Verordnung vom 5. Dezember 1941 durch eine neue Verordnung vom 27. März 1962 betreffend Mietzinse und Beschränkung des Kündigungsrechtes ersetzt. Die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen hatten zur Folge, dass verschiedene Gemeinden, die in den vergangenen Jahren ihre Mietämter aufgehoben haben, dieselben neu errichten mussten.

Bei den Mietämtern liefen insgesamt 840 Begehren um Unzulässigerklärung der Kündigung ein. Davon konnten 528 Begehren durch Vermittlung der Mietämter gütlich erledigt werden. 121 Kündigungen wurden zulässig und 79 unzulässig erklärt. Nicht eingetreten wurde auf 17 Begehren, und 95 Geschäfte wurden auf das neue Jahr übertragen.

In 15 Fällen wurde der Entscheid des Mietamtes an die Justizdirektion weitergezogen und zwar in 9 Fällen durch den Vermieter und in 6 Fällen durch den Mieter.

Über die Erledigung gibt nachfolgende Übersicht Aufschluss:

a) Rekurse des Vermieters:		
1. Gutheissung	1	
2. Abweisung	6	
3. Nichteintreten	—	
4. Rückzug oder Vergleich	1	
5. Rückweisung zur Neubeurteilung	1	
		9
b) Rekurse des Mieters:		
1. Gutheissung	2	
2. Abweisung	2	
3. Nichteintreten	1	
4. Rückzug oder Vergleich	—	
5. Rückweisung zur Neubeurteilung	1	
		6
Total		15

Zur Verhütung von Obdachlosigkeit mussten mehrere Gemeinden in Anwendung des Bundesbeschlusses vom 20. März 1953 betreffend den Aufschub des Umzugstermins ermächtigt werden, den ordentlichen Frühjahrs- oder Herbstumzug von Fall zu Fall aufzuschieben, nämlich:

Für den Frühjahrsumzugstermin: Biel.

Für den Herbstumzugstermin: Biel, Belp, Bolligen.

Bern, den 30. März 1963.

Der Justizdirektor:

Dr. **H. Tschumi**

Vom Regierungsrat genehmigt am 3. Mai 1963.

Begl. Der Staatsschreiber: **Hof**